



Mitgliederrundschreiben - Nr. 19-2021 –24. Juni 2021

Zeugnisverleihungen im Schuljahr 2020/2021

Anlage
KMS II.1-BS4363.0/866 vom 23.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

das Kultusministerium hat uns gestern Abend mit dem KMS II.1-BS4363.0/866 über die Vorgaben zur Organisation und Durchführung der Abiturverleihungen bzw. Abschlussfeiern informiert, die wir für Sie hier zusammengefasst haben:

1. Zeugnisverleihung ohne größeres Rahmenprogramm

Die Zeugnisverleihung ohne größeres Rahmenprogramm ist als Schulveranstaltung bei Einhaltung der Rahmenbedingungen möglich. Dabei ist zu beachten:

- **Ansprachen**, kleinere **musikalische Darbietungen** (Gesang/Instrument/ Tanzbegleitung) sind **erlaubt**.
- Eine gemeinsame **Getränke- und Essensausgabe ist untersagt**.
- Die Zeugnisverleihung ist von sonstigen Feierlichkeiten (mit Bewirtung) zu trennen.
- Die **Personenzahl** richtet sich nach den zur **Verfügung stehenden Räumlichkeiten**. Eine **Obergrenze gibt es nicht**. Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist zu beachten, **ausgenommen** davon sind **Angehörige des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister**. Die **Plätze** müssen **nummeriert** und **fest zugeteilt** sein.
- Dabei wird die **Zahl** der begleitenden Personen mit den Schülerinnen und Schülern festgelegt, sie sollte **möglichst gering gehalten** werden.
- Auf dem Schulgelände gelten die bekannten **Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** (keine Maskenpflicht unter freiem Himmel).
- Es besteht **keine Testpflicht**, alle teilnehmenden Personen sind aber **dringend gebeten**, vorher **freiwillig** sich auf **SARS-CoV-2 testen zu lassen**.

2. Zeugnisverleihung mit größerem Rahmenprogramm bzw. Abschlussfeiern

Das Kultusministerium rät zu einer Zeugnisverleihung unter den unter 1. genannten Vorgaben. Sollte bei der Verleihung besonders eine Bewirtung gewünscht sein und trotzdem im schulischen Rahmen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen nach den Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen (§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der 13. BayLfSMV), die wir Ihnen am Ende dieses Rundschreibens aufgeführt haben. Die Veranstaltung muss mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Bitte beachten Sie:

Rein privat organisierte Abschlussfeste (wie Abiturbälle) sind keine Schulveranstaltung. Der private Veranstalter ist für die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Wir gratulieren unseren Abiturientinnen und Abiturienten und ihren Eltern herzlich zum bestandenen Abitur und wünschen allen trotz aller Widrigkeiten und Umstände in Zeiten der Pandemie eine feierliche Übergabe des Reifezeugnisses, schöne Erinnerungen an die Zeremonie und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Mit herzlichen Grüßen

Die LEV-Vorsitzende
Susanne Arndt

© LEV 2021

§ 7 Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern

(1) ¹Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel und
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten, bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel

jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig. ²In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 verfügen.

(2) Für private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die genannten Personengrenzen nach § 8 Abs. 2 SchAusnahmV zuzüglich geimpfter oder genesener Personen verstehen.

(3) Im Übrigen sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 9 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt.

(4) Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt.